



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Wahlleiter

- Bekanntmachung des Wahlleiters über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters über die Feststellung des Ausscheidens einer Ersatzperson für die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters und des Übergangs des Sitzes auf eine Ersatzperson für die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow Seite 2

#### Jagdgenossenschaft Striesow

- Satzung der Jagdgenossenschaft Striesow Seite 2

#### Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Müschen/Babow Seite 5

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 5
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 5

### Service

- Auslobung Paul-Fahlisch-Preis 2012 Seite 5
- Das Netzwerk „Gesunde Kinder“ stellt sich vor Seite 6
- Information der Finanzverwaltung Seite 6
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 6
- Landesbetrieb Forst Brandenburg - Oberförsterei Cottbus/ Revier Burg Seite 6
- Sprechstunden sozialer Dienste Seite 7
- Verkauf von Restmüllsäcken Seite 7
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Kontakte im Amt Seite 8
- Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlleiter

#### Bekanntmachung des Wahlleiters

##### über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Burg (Spreewald)

Der Wahlausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in öffentlicher Sitzung am 29. Dezember 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG den Verlust der Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Burg (Spreewald), Herr Martin Schmidt, aufgrund dessen Verzichtserklärung gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 BbgKWahlG mit Wirkung vom 1. Januar 2012 festgestellt.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 55 ff. BbgKWahlG der Einspruch beim Wahlleiter zulässig. Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der für das Amt Burg (Spreewald) vorgeschriebenen Form - Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) - mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gemäß § 73 Abs. 2 BbgKWahlG wählt die Gemeindevertretung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Burg (Spreewald), den 29.12.2011

gez. *Christoph Neumann*  
Wahlleiter

#### Bekanntmachung des Wahlleiters

##### über die Feststellung des Ausscheidens einer Ersatzperson für die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Durch seinen Wegzug aus der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat Herr Carsten Hänsel seine Anwartschaft als Ersatzperson des Wahlvorschlagträgers Wählergruppe Schmogrow-Fehrow gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) verloren. Dies wird hiermit gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 22.12.2011

gez. *Christoph Neumann*  
Wahlleiter

#### Bekanntmachung des Wahlleiters

##### über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters und des Übergangs des Sitzes auf eine Ersatzperson für die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Durch den Verzicht von Hans-Dieter Bostelmann auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow zum 31. Januar 2012 geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Wirkung vom 1. Februar 2012 auf die Ersatzperson

**Sepp Katzmaier, OT Schmogrow, Saccasner Straße 3,  
03096 Schmogrow-Fehrow**

über.

Burg (Spreewald), 23.12.2011

gez. *Christoph Neumann*  
Wahlleiter

## Jagdgenossenschaft Striesow

### Satzung der Jagdgenossenschaft Striesow

#### nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Striesow hat am 28.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Striesow ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

„**Jagdgenossenschaft Striesow**“

und hat ihren Sitz in 03096 Dissen- Striesow, OT Striesow.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Striesow

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Dissen-Striesow vom 12.03.2004, die Gemarkung Striesow entsprechend dem Jagdkataster, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

- Süden und Westen-Gemarkung Briesen
- Norden - Gemarkung Fehrow
- Osten - Gemarkung Dissen (lt.Flurkarten)

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7****Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt den Jagdvorstand. Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit der anwesenden und auch vertretenen Mitgliedern, die auch die Mehrheit der vertretenen Fläche haben, beschlossen werden.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
  - c) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
  - d) die Zustimmung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung.
- (3) Der Jagdvorstand beschließt über
- a) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
  - b) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
  - c) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - d) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - e) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - f) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - g) über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung.

**§ 9****Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf, aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

**§ 11****Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer

Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in

einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft jährlich, auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Nicht eingeforderter Reinertrag einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

## § 16

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Dissen-Striesow, des Amtes Burg (Spreewald) durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) bekannt zu machen. (§ 10 Abs. 2 BdgJagdG).

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs.2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, das sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

## § 17

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BdgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 30.04.2008 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des am 28.04.2011 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung gewählten Jagdvorstandes endet mit dem 31.03.2015; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung, nach den Vorschriften dieser Satzung, ist jährlich vorzunehmen.

## Verfügung

Die vorstehende Satzung der „**Jagdgenossenschaft Striesow**“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BdgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 21.11.2011

gez. *Harald Altekrüger*  
Landrat

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 28.04.2011 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Striesow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Burg (Spreewald) Nr. 1 vom 11.01.2012 öffentlich bekannt gemacht. Striesow, den 25.11.2011

Jagdvorstand:

gez. Korrenz  
(Jagdvorsteher)

gez. Reum  
(1. Beisitzer)

gez. Kublig  
(2. Beisitzer)

## Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

Alle Eigentümer an Nutzflächen in den Gemarkungen Müschen und Babow werden eingeladen, an der Genossenschaftsversammlung am Freitag, den 20. Januar 2012, 19.00 Uhr, in der Gaststätte Möbus in Babow teilzunehmen.

Tagesordnung:

- \* Eröffnung und Begrüßung
- \* Wahl der Kassenprüfer
- \* Bericht des Vorstandes
- \* Bericht des Kassierers und der Kassenprüfung
- \* Bericht der Jagdpächter
- \* Diskussion
- \* Schlusswort

Der Vorstand

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Schulverbandsversammlung Burg (Spreewald)

Sitzung am 06.12.2011

öffentlicher Teil:

- 11/23: Beschluss zur Errichtung einer Grund- und Oberschule in Burg (Spreewald) gemäß §§ 104 und 105 SchulG
- 11/24: Beschluss zur Auflösung der Spreewald-Grundschule Burg gemäß §§ 104 und 105 SchulG
- 11/25: Beschluss zur Auflösung der Theodor-Fontane-Oberschule Burg (Spreewald) gemäß §§ 104 und 105 SchulG

nicht öffentlicher Teil:

- 11/21: Genehmigung der Eilentscheidung vom 24.10.2011 Auftragsvergabe: Teilerneuerung Zaunanlage am Schulstandort Briesen an die Fa. Argus, Kolkwitz
- 11/22: Beschluss einer Kreditaufnahme lt. Haushaltssatzung 2011

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Mittwoch, der 1. Februar 2012**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Freitag, der 20. Januar 2012**

## Sitzungen der Gemeindevertretungen

### Stand bei Redaktionsschluss

**Dienstag, 17.01.2012**

**Bauausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

**Mittwoch, 18.01.2012**

**Kulturausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

**Donnerstag, 19.01.2012**

**Hauptausschuss der Gemeinde Dissen-Striesow:**

19:00 Uhr, Heimatmuseum

**Gemeindevertretung Guhrow:**

19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

**Mittwoch, 25.01.2012**

**Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):**

19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

**Donnerstag, 26.01.2012**

**Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald):**

19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

**Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:**

19:00 Uhr, Sportlerheim Schmogrow

**Dienstag, 31.01.2012**

**Hauptausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

**Montag, 06.02.2012**

**Finanz- und Planungsausschuss**

**des Amtes Burg (Spreewald):**

18:00 Uhr, Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Trauzimmer

**Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden**

**Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage**

**[www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)**

## Service

### Auslobung Paul-Fahlisch-Preis 2012

Bereits zum 6. Mal ruft der Tourismusverband Spreewald e. V. den Paul-Fahlisch-Preis für innovative Dienstleistungen und Marketing im Tourismus im Reisegebiet Spreewald aus.

Mit dem Wettbewerb sind gerade die zahlreichen kleinen und mittleren touristischen Unternehmen angesprochen, sich mit innovativen Produkten zu bewerben. Gefragt sind neue Ideen jeder Art, Netzwerke oder qualifizierte Weiterentwicklungen bereits vorhandener Angebote.

Einsendeschluss ist der 15. Februar 2012. Die Preisverleihung findet auf der Tourismusfachmesse Spreewald - Lausitz in Calau am 23. März 2012 statt.

Zu gewinnen gibt es neben einer kostenlosen Internetdarstellung auf der Homepage [www.spreewald.de](http://www.spreewald.de) für den Zeitraum von einem Jahr folgende Preise:

1. Platz: 1.500 Euro
2. Platz: 500 Euro
3. Platz: 300 Euro

Weitere Informationen sowie alle notwendigen Unterlagen stehen auf [www.spreewald.de](http://www.spreewald.de) zum Download bereit.

## Das Netzwerk „Gesunde Kinder“ stellt sich vor

Über 160 Kinder im Spree-Neiße Kreis sind bereits vom Netzwerk „Gesunde Kinder“ begleitet worden, ein Großteil befindet sich noch in der Begleitung.

### An wen wendet sich das Netzwerk „Gesunde Kinder“?

Es ist für alle Familien ein kompetenter und zuverlässiger Ansprechpartner von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.

### Wie funktioniert die Begleitung?

Ehrenamtliche und zuvor bei uns geschulte Familienpaten besuchen die Familien mindestens 15 Mal bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und sind wie die Koordinatorinnen, Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die gesunde Entwicklung des Kindes. Für alle Familien ist dieses Angebot freiwillig und kostenlos. Die Familien verpflichten sich jedoch zur regelmäßigen Teilnahme an den gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) und Impfgesprächen.

In jedem Jahr der Teilnahme erhalten die Familien ein schönes Geschenk.

### Kann man die Begleitung beenden?

Ja, jederzeit ohne Angaben von Gründen, jedoch in schriftlicher Form.

### Jeder kann Pate werden

Vom Engagement der Paten lebt das Netzwerk „Gesunde Kinder“. Sie stehen Eltern bei Unsicherheiten und Überforderungen von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zur Seite. Sie arbeiten ehrenamtlich und unterliegen der Schweigepflicht.

Vor dem Einsatz als Familienpate erfolgt eine Ausbildung (40 Std.) mit einem abschließenden Zertifikat.

Ein Netzwerk aus Hebammen, Pädiatern, Kinderärzten, Ergo-, Logo- und Physiotherapeuten und Beratungsstellen steht unterstützend zur Verfügung.

Haben Sie Freude daran, Eltern und ihren Kindern Gutes zu tun, dann melden Sie sich! Weitere Informationen erhalten Sie in einem persönlichen Gespräch.

### Kontaktdaten für Familien und Interessierte:

Netzwerk „Gesunde Kinder“ Kolkwitz  
 In Trägerschaft des Paul Gerhardt Werk  
 Am Klinikum 30  
 03099 Kolkwitz  
 Tel.: 0355/ 784 08 77  
 Fax: 0355/784 08 78  
 Mobil: 0151/28 06 70 38  
 Netzwerk.kolkwitz@gmx.de

Das Projekt wird gefördert durch Mittel der Europäischen Union und des Landkreises und durch das Amt Kolkwitz.

## Information der Finanzverwaltung

Kontonummern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) und des Schulverbandes Burg (Spreewald).

Gemeinde	Kontonummer	Bankleitzahl
Briesen	3 115 100 689	180 500 00
Burg (Spreewald) und OT Müschen	3 115 006 011	180 500 00
Guhrow	3 115 100 859	180 500 00
Werben	3 115 101 022	180 500 00
Dissen-Striesow	3 115 103 343	180 500 00
Schmogrow-Fehrow	3 115 103 335	180 500 00
Amt Burg (Spreewald)	3 115 006 062	180 500 00
Schulverband Burg (Spreewald)	3 115 100 034	180 500 00

Führung der Konten bei:  
 Sparkasse Spree-Neiße, Geschäftsstelle Burg (Spreewald)  
 Krautz  
 Leiterin Finanzverwaltung

## Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

### Briesen

Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a, Tel. 035606/40494  
 dienstags 18.30 bis 19.30 Uhr

### Burg (Spreewald)

Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603/68228  
 dienstags 15.00 bis 18.00 Uhr

### Ortsbeirat Müschen

Sportlerheim, Am Sportplatz, Tel. 035603/60432  
 Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

### Dissen-Striesow

#### Ortsteil Dissen (Bürgermeister)

Heimattmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603/235  
 donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

#### Ortsteil Striesow (Ortsvorsteher)

Dorfäue 3, Tel. 035606/42794  
 Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16.30 bis 18.00 Uhr

### Guhrow

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606/254  
 Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 15.00 bis 17.00 Uhr

### Schmogrow-Fehrow

#### Ortsteil Fehrow

Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Małe myški“ Fehrow, Tel. 035606/206

Bürgermeister (Tel. 035606/40041): Jeden 1. Montag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher (Tel. 035606/358): Jeden 3. Montag im Monat 16.30 bis 18.30 Uhr

#### Ortsteil Schmogrow

Gemeinderaum „Alte Schule“ Schmogrow, Tel. 035603/750600

Bürgermeister (Tel. 035606/40041): Jeden 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher (Tel. 035603/13071): Jeden 1. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Individuelle Termine können jederzeit telefonisch vereinbart werden.

### Werben

Bürgermeisterbüro im Hort, Schulstraße 6a  
 montags 17:00 bis 18.00 Uhr

## Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Cottbus/ Revier Burg

**Zeit:** Dienstags 13 bis 18 Uhr

**Ort:** Revierförsterei Schorbus, Schorbuser Straße 4a, Drebkau, OT Schorbus

**Leistungen:** Informationen zu Rechten und Pflichten der Waldbesitzer, Fragen der Bewirtschaftung von Wäldern, Waldumwandlung, Erstaufforstung

**Ansprechpartnerin:** Revierförsterin Ellen Frömming, Tel. 0172 31 44 101



## Sprechstunden sozialer Dienste

### Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

- Zeit:** Jeden 2. und 4. Montag des Monats von 16.15 bis 17.15 Uhr
- Ort:** Amtsgebäude, Beratungsraum Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)
- Leistungen:** Annahme von Rentenanträgen und SV-Unterlagen, Auskunft in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten der Arbeiter
- Ansprechpartner:** Versichertenälteste der LVA, Britta Schiela, Dorfstraße 35, 03116 Radensdorf, Tel. 035602/20453.

### Diakoniestation Burg (Spreewald)

- Zeit:** Dienstag von 13 bis 15 Uhr und nach Vereinbarung
- Ort:** Hauptstraße 40, 03096 Burg (Spreewald), Tel. 035603/554
- Leistungen:** Hilfe bei Antragstellungen (u.a. Pflegeversicherung, Sozialhilferecht, Schwerbehindertenrecht, Wohngeld, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung), Beratung pflegender Angehöriger, Betreuungsrecht, Bundesversorgungsgesetz, Hilfe bei der Versorgung mit Wohnraum und wohnraumverbessernde (behindertengerechte) Maßnahmen, Vermittlung in entsprechende Einrichtungen
- Ansprechpartner:** Susanne Jagdhuhn

### Schuldnerberatung

- Zeit:** Jeden 2. Donnerstag des Monats von 9 bis 12 und 13.30 bis 15 Uhr
- Ort:** Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 2.02, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)
- Leistungen:** Beratung zur Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Ansprechpartner:** Ines Puder, ZAK e.V., Schuldnerberatung Nordstadt-Treff, Metzger Straße 3, 03149 Forst (Lausitz), Tel. 03562/67855 oder 0160/6060461

### Jugendzentrum Burg (Spreewald)

- Zeit:** Donnerstag von 17 bis 19 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
- Ort:** Jugendzentrum Burg (Spreewald), Bahnhofstraße 12, Diakonisches Werk Niederlausitz e.V.
- Leistungen:** Verweisungs- und Informationsberatung für Jugendliche, Jugendinitiativen und Vereine; Hilfe bei Antragstellungen und Fragen zur Fördermittelpraxis; Erstberatung bei Problemen und Konfliktsituationen; Vermittlung von Hilfsangeboten
- Ansprechpartner:** Brigitte Franke, Jugendsozialarbeiterin, Tel. 035603/13389

### Sozialer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße

- Zeit:** zweiter Mittwoch im Monat von 14 bis 16 Uhr
- Termine 1. Halbjahr 2012:** 11. Januar, 8. Februar, 7. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni
- Ort:** Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)
- Leistungen:** Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltens- sowie Umgangs- und Sorgerechtsproblemen; Information über ambulante und stationäre Angebote der Ju-

gendhilfe; Vermittlung an andere helfende Institutionen

- Ansprechpartner:** Frau Stefanie Winzer, Makarenkostraße 5, Cottbus, Tel. 0355/86694-35145

### Rentenversicherung Bund

- Zeit:** Jeden 2. Montag im Monat von 15 bis 17 Uhr.  
Vorherige Terminvereinbarung erforderlich (siehe Ansprechpartner).
- Ort:** Reha-Zentrum Spreewald (Raum 1009)
- Leistungen:** Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung; Formulare Service; Hilfe bei Kontenklärung und Rentenantragstellung
- Ansprechpartner:** Ilona Groß, Tel. 035604/41000 oder 0172/3521436

### Pflegestützpunkt Forst

- Zeit:** Dienstag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
- Ort:** Forst, im Kreishaus in der Heinrich-Heine-Straße 1
- Leistungen:** neutrale Beratungsstelle, getragen von den Pflege- und Krankenkassen und dem Landkreis Spree-Neiße, die eine unabhängige und kostenlose Information und Beratung rund um das Thema Pflege bietet.
- Ansprechpartner:** Doris Seiler, Pflegeberaterin, Tel. 03562 986 15099  
Karin Schönbrunn, Pflegeberaterin, Tel. 03562 986 15098  
Nadine Janke, Sozialberaterin, Tel. 03562 986 150 27

## Verkauf von Restmüllsäcken

**Burg.** Ab sofort sind Restmüllsäcke für 2,61 Euro/Stück - zusätzlich zum Verkauf im Recyclinghof Werben - auch im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, zu den Öffnungszeiten der Verwaltung erhältlich:

Montag	9:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	9:00 bis 11.30 Uhr

Der Restmüllsack ist am Entsorgungstag zugebunden direkt neben den Restmüllbehälter abzustellen. Säcke ohne Aufdruck des Landkreises Spree-Neiße werden vom Entsorger nicht mitgenommen.

## Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 01805 58 22 23 680.

### Samstagsprechstunde

Akutsprechstunde von 9 bis 11 Uhr in den Praxisräumen des Diensthabenden

14.01.	Dr. Winzer, Burg, Hauptstraße 25, 035603-13355
21.01.	Dr. Rosenberger, Burg, Hauptstr. 37, 035603 -244
28.01.	Dr. Winzer, Burg, Hauptstraße 25, 035603-13355
04.02.	Frau Dr. Becker, Briesen, Dorfstr. 28, 035606 - 347

### Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald)

Hauptstraße 46

03096 Burg (Spreewald)

Tel. 035603 682 -0

E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

#### **Amt Burg (Spreewald)**

Amtsleiter Ulrich Noack

Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan

Mitarbeiter Wirtschaftsförderung, Sven Tischer

**Tel.-Nr.**

682-11

682-11

682-27

#### **Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung**

Amtsleiter Christoph Neumann

682-12

#### **Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten**

Sachgebietsleiterin, Susanne Ragotzky

682-39

Leiter Bürgerbüro/Standesamt, Volker Tanz

682-30

Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten,

Jörg Wöltche

682-31

Einwohnermeldewesen, Sylvia Schmidt

682-35

Standesamt, Monika Troppa

682-36

Brandschutz, Sandra Schenker

682-32

Bestattungswesen/Fundbüro, Petra Matschitz

682-37

#### **Sachgebiet Allgemeine Verwaltung**

Sachgebietsleiter, Christoph Neumann

682-12

Zentrale Verwaltung,

Dietlind Selka, Christel Zachow

682-13

Personal, Steffi Balting

682-14

Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske

682-15

Kita/Jugend, Bettina Gardy

682-34

ADV, Margit Hoffmann

682-23

Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst

Kerstin Möbes

682-47

Information, Sylke Linke

682-26

#### **Amt II - Finanz- und Bauverwaltung**

Amtsleiterin, Petra Krautz

682-29

#### **Sachgebiet Finanzverwaltung**

Sachgebietsleiterin, Petra Krautz

682-29

Finanzbuchhaltung,

Patricia Reichenbach, Julia Janke

682-20

Kämmereiaufgaben,

Renate Kulla/Renate Radenz

682-18

Steuern, Margot Smeth/Elvira Noack

682-21

Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung,

Juliane Schulze

68227

#### **Sachgebiet Bau**

Sachgebietsleiterin, Antje Swars

682-43

Tiefbau, Bernd Tscherner

682-44

Erschließung/Straßenausbau, Christin Steffner

682-46

Sekretariat, Sylvia Joppek

682-42

#### **Sachgebiet Gebäudemanagement**

Sachgebietsleiterin, Brigitte Muschick

682-40

Liegenschaften, Petra Alexander

682-45

Technisches Gebäudemanagement,

Jörn Rademacher

682-48

#### **Bauhof**

Leiter, Detlef Ferch

682-19

#### **Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)**

Benito Kanzler

682-17

#### **Sprechzeiten der Amtsverwaltung**

Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und

13.30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und

13:30 bis 16:30 Uhr

Sprechstunde des Amtsdirektors jeden 1. Dienstag im Monat, sonst nach Vereinbarung.

### Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

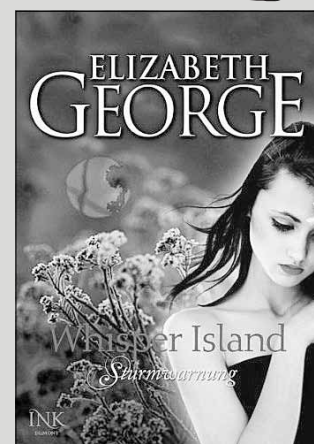


### Buchtipps

#### **Elizabeth George**

#### **„Whisper Island - Sturmwarnung“**

„Whisper Island - Sturmwarnung“ ist das erste Jugendbuch der Bestsellerautorin Elizabeth George. Darin geht es um die junge Becca King, die eine besondere Gabe besitzt: Sie kann die Gedanken anderer Menschen lesen. Wie Stimmfetzen aus einem falsch eingestellten Radio dringen sie in ihr Bewusstsein ein. Als sie zur Mitwisserin der skrupellosen Geschäfte ihres Stiefvaters wird, gerät Becca in tödliche Gefahr. Unter neuer Identität flieht sie nach Whidbey Island. Doch selbst in der idyllischen Abgeschiedenheit der Insel findet sie keinen sicheren Schutz vor ihrem Verfolger.



#### **„Die drei ??? - In Seenot“**

Drei Fragezeichen sind das Symbol des Juniordetektiv-Teams, Justus, Peter und Bob aus Rocky Beach in Kalifornien. „Wir übernehmen jeden Fall“ heißt ihr Motto, und dabei scheuen sie weder Risiko noch Gefahren. Die drei ??? stehen für das Unbekannte, für ungelöste Fälle und mysteriöse Vorkommnisse. In dem Buch „In Seenot“ findet ihr gleich zwei spannende Fälle der drei ??? „Piraten an Bord“ und „Delfine in Not“.

#### **Henriette Wich/ Stefanie Scharnberg „Kleine Feuerwehr-Geschichten zum Vorlesen“**

Die Feuerwehr hat viel zu tun. Leuchtend rot und mit lauter Sirene rast das Feuerwehrauto zur Hilfe, wenn es in der der Nachbarschaft brennt. Doch die Feuerwehr hat viele Aufgaben: Sie kommt in den Kindergarten zu Besuch, hilft, wenn der Badensee durch Öl verschmutzt ist oder wenn ein kleines Kätzchen den Rückweg vom Dach nicht allein findet.



#### **Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“**

**Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b**

**Tel. 035603 - 549**

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

#### **Ausleihgebühr:**

Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate